



Prüfungsordnung

Master Studiengang Tanzpädagogik

vom 22.03.2017

Aufgrund von § 13 Absatz 3 i.V.m. § 81 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575), erlässt der Senat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden im Benehmen mit dem Rektorat - hergestellt am 21.03.2017 - mit Beschluss vom 09.03.2017 die folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck der Master-Prüfung und Hochschulgrad	3
§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums	3
§ 4 Prüfungsaufbau	3
§ 5 Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich	3
§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen	4
§ 7 Schriftliche Arbeiten	4
§ 8 Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen	4
§ 9 Alternative Prüfungsleistungen	4
§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen	5
§ 11 Prüfungsausschuss	5
§ 12 Prüfer	6
§ 13 Fristen	7
§ 14 Bekanntmachung der Prüfungstermine und der Namen der Prüfer	7
§ 15 Zulassung und Meldung zu Modulprüfungen	7
§ 16 Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit	8
§ 17 Zweck, Gegenstand, Umfang und Art der Master-Arbeit	9
§ 18 Sprache	10
§ 19 Öffentlichkeit der Prüfungen	10
§ 20 Prüfungsprotokoll	10
§ 21 Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	11
§ 22 Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse und Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen	12
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen, Erlöschen des Unterrichtsanspruchs	12
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 25 Wiederholung von Modulprüfungen und der Master-Arbeit	13
§ 26 Master-Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement	13
§ 27 Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Master-Arbeit	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 29 Widerspruchsverfahren	14
§ 30 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	15
Anlage 1: Prüfungsplan	16

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Verfahren, Anforderungen und Inhalt der Prüfungen im Master Studiengang Tanzpädagogik an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.

§ 2 Zweck der Master-Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden das Studienziel erreicht haben.
- (2) Mit dem Bestehen der Master-Prüfung verleiht die Palucca Hochschule für Tanz Dresden den Hochschulgrad

“Master of Arts (M.A.)”.

- (3) Der Master-Grad ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Der gesamte zeitliche Aufwand des Studiums wird durch Leistungspunkte wiedergegeben. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (ECTS-Punkte). Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1). Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die jeweilige Modulprüfung bestanden wurde.

§ 4 Prüfungsaufbau

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen.

§ 5 Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich

- (1) Prüfungsleistungen sind bewertete oder benotete Leistungen, die studienbegleitend, d.h. zeit- und stoffnah zu den Modulen, abgelegt werden.

Prüfungsleistungen können in mündlicher, schriftlicher, künstlerisch-praktischer oder alternativer Form erbracht werden.

Prüfungsleistungen für E-Learning Kurse können in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden.

- (2) Gegenstand, Anzahl, Art und Ausgestaltung der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1).

- (3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen Studierende nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügen. Die genaue Ausgestaltung ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1).
- (2) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

§ 7

Schriftliche Arbeiten

- (1) In schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des Grundlagenwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden ihres Fachs Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten können. Die genaue Ausgestaltung ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 8

Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen

- (1) In künstlerisch-praktischen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in dem gewählten Fachgebiet die notwendigen künstlerischen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben. Die genaue Ausgestaltung ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 9

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind:
- Präsentation einer Projektarbeit
Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie innerhalb einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Findet das Projekt in einer Gruppe statt, so soll außerdem die Fähigkeit zur Teamarbeit nachgewiesen werden.
 - Projekt- oder Praktikumsdokumentation
Durch eine Projekt- oder Praktikumsdokumentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie eine praktische Arbeit Dritten in ihrem Verlauf darzustellen, Schwerpunkte zu setzen und die praktische Arbeit zu analysieren vermögen.

- (2) Können Studierende die Leistungen als alternative Prüfungsleistung nachweisen, so können die Prüfer oder die Prüfungskommission dies als entsprechende Prüfungsleistung anerkennen.

§ 10

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen künstlerischen oder denen gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei Divergenzen in den Studieninhalten zwischen Herkunftshochschule und der Palucca Hochschule für Tanz Dresden ist eine Anerkennung mit entsprechenden Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dies ist der Fall, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden im Wesentlichen entsprechen.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Wurden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der vorliegenden Prüfungsordnung in die Berechnung der Master-Note einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Benotungssystemen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Studierende haben für die Anrechnung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Eine Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, erfolgt auf Antrag.
- (6) Qualifikationen, welche außerhalb des Studiums erworben wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit sie Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Studierende haben für die Anrechnung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden, dem Prorektor für Lehre und Studium als stellvertretendem Vorsitzenden, den Studiengangsleitern, einem akademischen Mitarbeiter und einem Studierenden. Der Rektor, der Prorektor für Lehre

und Studium und die Studiengangsleiter gehören dem Prüfungsausschuss von Amts wegen an. Ihre Amtszeit im Prüfungsausschuss endet mit dem Ausscheiden aus ihren jeweiligen Ämtern.

Der akademische Mitarbeiter sowie der Studierende werden vom Rektor auf Vorschlag des Senats bestellt. Die Bestellung für den akademischen Mitarbeiter erfolgt für eine Amtszeit von drei Jahren, die für den Studierenden für eine Amtszeit von einem Jahr. Ebenso wird für den akademischen Mitarbeiter und den Studierenden jeweils ein Ersatzmitglied zur vertretungsweisen Aufgabenwahrnehmung bestellt. Der akademische Mitarbeiter und der Studierende bzw. deren Ersatzvertreter üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis ein Nachfolger bestellt worden ist.

- (2) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen auf den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen ist das studentische Mitglied, welches sich am selben Tag derselben Prüfung zu unterziehen hat.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Prüfer

- (1) Nach Anhörung der Studiengangsleiter bestellt der Prüfungsausschuss:
 - für die Abnahme von Modulprüfungen in der Regel mindestens zwei Prüfer;
 - für die Abnahme der Master-Arbeit eine Prüfungskommission mit mindestens zwei Prüfern. Er bestimmt auch den Vorsitzenden.
- (2) Zu Prüfern dürfen nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Für Prüfungsleistungen, durch die die Gegenstände verschiedener Lehrveranstaltungen geprüft werden, dürfen auch Prüfer bestellt werden, die die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsgegenstandes besitzen. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.

Zum Prüfer und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 13

Fristen

- (1) Der Prüfungsplan bestimmt den Zeitpunkt der Modulprüfungen. Die Zeitpunkte sind so festgesetzt, dass die Master-Prüfung einschließlich der Master-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.
- (2) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Wird sie nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt, so gilt sie als nicht bestanden. Die Fristen zur Wiederholung der Master-Arbeit regelt § 25 Abs. 1 dieser Ordnung.
- (3) Bei Studierenden, die mindestens eine Wahlperiode in den nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerkes mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von 3 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (4) Eine Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub und Elternzeit wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Ein Studierender kann zur Betreuung eigener Kinder außerdem bis zu vier Semester beurlaubt werden, sofern er nicht bereits wegen der Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub und Elternzeit nach Satz 1 beurlaubt ist.
- (5) Bei Beurlaubung vom Studium verlängern sich die in dieser Ordnung genannten Fristen um die Zeitdauer der Beurlaubung. Eine Wiedereingliederung ist nur in das nächste Matrikel möglich.
- (6) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubungen und im Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern.

§ 14

Bekanntmachung der Prüfungstermine und der Namen der Prüfer

Die Studierenden sind rechtzeitig vor Abnahme der Prüfungen über Tag, Beginn, Dauer, Ort der Prüfung und über die Namen der Prüfer durch Aushang zu informieren. Die Fristen für die Bekanntgabe der Prüfungstermine sowie Anzahl, Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Prüfungsplan (Anlage 1) ausgewiesen.

§ 15

Zulassung und Meldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu der jeweiligen Modulprüfung ist zugelassen, wer:
 - an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden immatrikuliert ist und mindestens die Semester, auf die sich die Modulprüfung bezieht, an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden im Master Studiengang Tanzpädagogik immatrikuliert war sowie

- zur Modulprüfung
des Moduls 3 nach Bestehen der Modulprüfung des Moduls 1;
des Moduls 4 nach Bestehen der Modulprüfung des Moduls 2;
des Moduls 5 nach Bestehen der Modulprüfung des Moduls 3;
des Moduls 6 nach Bestehen der Modulprüfung des Moduls 4;
des Moduls 10 nach Bestehen der Modulprüfung der Module 1 bis 8.
- (2) Die Zulassung zu den Modulprüfungen ist durch den Prüfungsausschuss zu versagen und die Entscheidung den Studierenden schriftlich mit Begründung mitzuteilen, wenn:
- die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind oder
 - der Studierende die Master-Prüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Studierenden werden ohne gesonderte Anmeldung in der jeweiligen Modulprüfung mit ihren verschiedenen Prüfungsleistungen geprüft. Durch die Wahl von Lehrveranstaltungen innerhalb von Modulen werden die Studierenden ohne gesonderte Anmeldung in den gewählten Lehrveranstaltungen geprüft. Dies gilt auch für Nach- oder Wiederholungsprüfungen mit der Maßgabe, dass die Studierenden zum nächsten regulären Prüfungstermin geprüft werden, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und kein Versagungsgrund nach Absatz 2 besteht.

§ 16

Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer
- an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden immatrikuliert ist und mindestens drei Semester im Master Studiengang Tanzpädagogik studiert hat sowie
 - das Bestehen aller Modulprüfungen von Modul 1-8 nachweisen kann und
 - den Antrag auf Zulassung fristgerecht eingereicht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist in der Regel spätestens am Ende des dritten Semesters schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung und gibt sie dem Studierenden bekannt.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:
- die in den Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
 - der Studierende in demselben Studiengang an einer anderen staatlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Master-Prüfung bereits bestanden hat oder
 - der Studierende eine solche Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - die Antragsunterlagen unvollständig sind oder

- die Antragsfrist aus einem Grund nicht eingehalten wurde, den der Studierende zu vertreten hat.

§ 17

Zweck, Gegenstand, Umfang und Art der Master-Arbeit

- (1) Mit der Master-Arbeit wird die künstlerische und pädagogische Ausbildung abgeschlossen. Sie soll zeigen, dass die Studierenden die verschiedenen Formen des theoretischen und praktischen Wissens, dass sie während ihres gesamten Studiums erworben haben, integrieren und anwenden können.
- (2) Die Master-Arbeit wird von einem Professor oder akademischen Mitarbeiter der Palucca Hochschule für Tanz Dresden oder durch einen von der Hochschule Beauftragten als Mentor betreut. Soll die Master-Arbeit in einer Institution außerhalb der Hochschule erarbeitet werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Master-Arbeit umfasst folgende Prüfungsleistungen:
 - Lehrkonzept
 - Lehrprobe
 - mündliche Verteidigung der Lehrprobe
 - schriftliche Reflexion der Lehrprobe.
- (4) Das Lehrkonzept im Umfang von mindestens 10 bis maximal 20 Normseiten umfasst 20% der Benotung der MA-Arbeit.
Es enthält:
 - die Beschreibung der Ausgangssituation
 - die Analyse der Zielgruppe (Alter, soziale und geschlechtliche Zusammensetzung, tanztechnische/künstlerische Voraussetzungen, Erfahrungen mit speziellen pädagogischen Arbeitsweisen usw.)
 - das Ziel und die Intention der Lehreinheit
 - die Struktur und den Inhalt der Lehreinheit
 - das beabsichtigte methodische Vorgehen (unterschiedliche Strategien einschließlich „Timing“ der Lernsequenzen)
 - den beabsichtigten Umgang mit Musik bzw. Korrepetitor
 - die Arbeitsatmosphäre.
 Der Studierende muss dem Prüfungsausschuss das Lehrkonzept in Papierform sowie in einer elektronischen Fassung vorlegen. Das Lehrkonzept ist spätestens 5 Werktage vor dem Termin der Lehrprobe einzureichen.
- (5) Die Lehrprobe hat eine Dauer von 45 bis 90 Minuten. Sie umfasst 60% der Benotung der Master-Arbeit.
- (6) Die mündliche Verteidigung der Lehrprobe hat eine Dauer von maximal 30 Minuten. Sie findet direkt im Anschluss an die Lehrprobe statt und umfasst 15% der Benotung der Master-Arbeit.

(7) Die schriftliche Reflexion im Umfang von mindestens 5 bis maximal 10 Normseiten umfasst 5% der Benotung der Master-Arbeit.

Sie enthält einen Vergleich des Lehrkonzepts und der Lehrprobe hinsichtlich:

- der Struktur
- des Inhalts
- der Methodik (einschließlich kreierter Arbeitsatmosphäre, Feedback, Voranschreiten, Flexibilität bei der Reaktion auf die Lernenden)

sowie ein Resümee der Lehrprobe (positive und negative Aspekte).

Der Studierende muss dem Prüfungsausschuss die schriftliche Reflexion in Papierform sowie in einer elektronischen Fassung vorlegen. Die Reflexion ist bis spätestens 2 Wochen nach dem Termin der Lehrprobe einzureichen.

(8) Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn jede der in § 17 Abs. (3) genannten Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ benotet wurde.

§ 18 Sprache

Prüfungsleistungen werden auf Deutsch erbracht. Der Prüfungsausschuss kann nach einem Gespräch mit den Prüfern auf Antrag der Studierenden Prüfungsleistungen in englischer Sprache zulassen, wenn gewährleistet ist, dass die Prüfer über die nötigen Sprachkenntnisse verfügen. Die Studierenden haben darauf keinen Anspruch.

§ 19 Öffentlichkeit der Prüfungen

Prüfungen sind in der Regel hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Prüfungen nach § 6 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 (b) und für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Prüfungsprotokoll

Über Prüfungsleistungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen Prüfern unterzeichnet und den Prüfungsakten des Studierenden beigelegt wird. Es muss neben dem Namen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art der Prüfungsleistung
- Tag und Ort der Prüfungsleistung
- Namen der Prüfer und Beisitzer
- Dauer und Inhalt der Prüfungsleistung
- Bewertung der Prüfungsleistung sowie
- ggf. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche.

§ 21
Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen,
Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

„bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu benoten:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungskommission hat sich auf eine Note zu einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen aller Prüfer.

(4) Bei der Bildung der Modulnoten, der Note der Master-Arbeit und der Master-Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Errechnet sich eine Note aus dem gewichteten Durchschnitt einzelner Prüfungsleistungen, so lautet die Note:

Prädikat	Durchschnittsnote
sehr gut	bis einschließlich 1,3
gut	1,4 bis einschließlich 2,3
befriedigend	2,4 bis einschließlich 3,3
ausreichend	3,4 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	ab 4,1.

(6) Werden Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenprüfung erbracht, so ist sicherzustellen, dass jeder individuelle Beitrag so voneinander abgrenzbar ist, dass er bewert- und benotbar ist.

(7) Die Master-Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Master-Arbeit. Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten und der Note der Master-Arbeit für die Master-Note ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1).

(8) Die Master-Note erscheint auf dem Zeugnis über den Hochschulabschluss und wird auf der Master-Urkunde ausgewiesen.

- (9) Bei einem Leistungsdurchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ erteilt und auf dem Zeugnis vermerkt.

§ 22

Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse und Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen

Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen sind den Studierenden während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung im Modul schriftlich bekannt zu geben.

§ 23

Bestehen und Nichtbestehen, Erlöschen des Unterrichtsanspruchs

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Master-Arbeit bestanden sind.
- (2) Eine Modulprüfung bzw. die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die einzelnen Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Dies gilt nicht für die Module 7 und 8. In diesen Modulen ist die Modulprüfung bestanden, wenn die Durchschnittsnote der einzelnen Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (3) Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen für die Modulnote und für die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1).
- (4) Der Unterrichtsanspruch erlischt durch Bestehen der entsprechenden Prüfungsleistung.
- (5) Über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung entscheiden die jeweiligen Prüfer.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt haben oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nach § 7, nach § 9 Absatz 1 (b) oder die Master-Arbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis ursächlichen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines Amtsarztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet werden. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende

Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Studierende können innerhalb eines Monats gegen die Entscheidung nach Abs. 3 beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen.

Die Entscheidungen sind durch den Prüfungsausschuss zu bestätigen und den Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Wiederholung von Modulprüfungen und der Master-Arbeit

- (1) Ist eine Modulprüfung oder die Master-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, dann kann sie nur innerhalb der auf die Prüfung folgenden zwei Semester einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.
- (2) Besteht eine Modulprüfung oder die Master-Arbeit aus mehreren Prüfungsleistungen, so können nur die Prüfungsleistungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet wurden.
- (3) Haben Studierende für eine Modulprüfung oder die Master-Arbeit die Note „nicht ausreichend“ (Note 5) erhalten, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die jeweilige Prüfungsleistung der Modulprüfung oder der Master-Arbeit wiederholt werden kann.
- (4) Haben Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 26

Master-Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält der Absolvent eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird.

Die Urkunde wird vom Rektor und vom Studiengangsleiter unterzeichnet und mit dem Siegel der Palucca Hochschule für Tanz Dresden versehen. Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Die Studierenden bekommen ebenfalls ein Zeugnis, aus dem die Modulnoten hervorgehen.

Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Stempel der Palucca Hochschule für Tanz Dresden versehen.
- (3) Die Hochschule stellt ergänzend ein Transcript of Records und ein Diploma Supplement aus.
- (4) Zu allen Dokumenten wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 27

Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Master-Arbeit

- (1) Haben Studierende bei einer Modulprüfung oder der Master-Arbeit getäuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel genutzt und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die entsprechende Modulprüfung oder die Master-Arbeit ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Modulprüfung oder der Master-Arbeit nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung oder der Master-Arbeit behoben. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Modulprüfung oder die Master-Arbeit für „nicht bestanden“ erklärt wird.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Master-Urkunde, das Zeugnis, das Transcript of Records und das Diploma Supplement sind einzuziehen, wenn eine Modulprüfung oder die Master-Arbeit auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29

Widerspruchsverfahren

- (1) Belastende Entscheidungen, die aufgrund dieser Prüfungsordnung ergehen, sind den Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers oder mehrerer Prüfer richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer oder diesen Prüfern zur nochmaligen Bewertung oder Benotung zu. Ändert der Prüfer oder ändern die Prüfer die Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss den Widerspruchsbescheid.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

- (4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 30

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden in Kraft. Die Prüfungsordnung des Master Studiengangs Tanzpädagogik vom 29.04.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dresden, den 22.03.2017

Prof. Jason Beechey

Rektor

Anlage 1 zur Prüfungsordnung Master Studiengang Tanzpädagogik: Prüfungsplan

	Fristen für die Bekanntgabe der Prüfungstermine	Prüfungsleistungen		Art	Dauer				Gewichtung
Modul 1 - Kommunikation 1									5%
Methodik Balletmeister oder Professionelle Ausbildung oder Community Dance		Vorleistung: Vortrag + Ausarbeitung				bewertet			
Zusammenarbeit mit Korrepetitor	4 Wochen vorher	Hausarbeit: Lehranalyse und / oder Reflexion der Lehrassistentz oder der Lehrpraxis	schriftlich	EP ¹	15-20 Normseiten*	benotet			
Pädagogik/Erziehungswissenschaft/Psychologie									
Lehrassistentz									
Lehrpraxis									
Probenassistentz									
Modul 2 - Prozess 1									5%
Methodik /Didaktik Improvisation	4 Wochen vorher	Improvisatorische Aufgaben	schriftlich + künstlerisch-praktisch	GP ²	60-90'	benotet			
Musiktheorie/Rhythmik									
Komposition/Choreografischer Prozess									
Laban Movement Analysis									
Tanz- /Kunsttheorie /Dramaturgie/Videanalyse									
Modul 3 - Kommunikation 2									10%
Methodik Balletmeister oder Professionelle Ausbildung oder Community Dance		Vorleistung: Vortrag + Ausarbeitung				bewertet			
Zusammenarbeit mit Korrepetitor									
Pädagogik/Erziehungswissenschaft/Psychologie	4 Wochen vorher	Gespräch	mündlich	GP	60-90'	bewertet			
Lehrassistentz									
Lehrpraxis									
Probenassistentz									
		Konzept + Lehrprobe + Gespräch		EP	8-12 Normseiten + 45-90' + max. 20'	benotet		20% 70% 10%	
		Projektdokumentation/Portfolio	alternativ	EP	8-12 Normseiten	bewertet			
Modul 4 - Prozess 2									10%
Methodik/Didaktik Improvisation	4 Wochen vorher	Improvisatorische Aufgaben	schriftlich + künstlerisch-praktisch	GP	60-90'	benotet		100%	
Komposition/Choreografischer Prozess	4 Wochen vorher	Konzept + tänzerische Präsentation	schriftlich + künstlerisch-praktisch	EP	min. 8 Normseiten + max. 5'	bewertet			
Laban Movement Analysis									
Musiktheorie/Rhythmik									
Tanz- /Kunsttheorie /Dramaturgie/Videanalyse									
Modul 5 - Kommunikation 3									20%
Methodik Balletmeister oder Professionelle Ausbildung oder Community Dance	4 Wochen vorher	Gespräch	künstlerisch-praktisch + mündlich	EP	max. 30'	benotet		50%	
Zusammenarbeit mit Korrepetitor									
Pädagogik/Erziehungswissenschaft/Psychologie		Hausarbeit (Lehranalyse)	schriftlich	EP	10-15 Normseiten	benotet		50%	
Lehrpraxis									
Produktion/Management									
Modul 6 - Prozess 3									10%
Komposition/Choreografischer Prozess	4 Wochen vorher	Konzept + tänzerische Präsentation	schriftlich + künstlerisch-praktisch	EP	min. 8 Normseiten + max. 5'	benotet		100%	
Musiktheorie/Rhythmik									
Tanz- /Kunsttheorie/Dramaturgie/Videanalyse									
Modul 7 – Tanzmedizin 1									5%
Tanzmedizin	4 Wochen vorher	Vorleistung: Gruppengespräch	mündlich	GP	60'	benotet		40%	
		Klausur	schriftlich	EP	max. 90'	benotet		60%	
Modul 8 – Tanzmedizin 2									5%
Tanzmedizin	4 Wochen vorher	Vorleistung: Gruppengespräch	mündlich	GP	60'	benotet		40%	
		Klausur	schriftlich	EP	max. 90'	benotet		60%	
Modul 9 - Wahlpflichtpraktikum									
Eigenes Projekt oder Hochschulprojekt		Projektdokumentation/Portfolio	alternativ	EP	15' 10 Normseiten	bewertet			
Modul 10 - MA-Arbeit									30%
Lehrassistentz / Lehrpraxis	4 Wochen vor der Lehrprobe (Abgabe des Konzepts 5 Werkzeuge vor der Lehrprobe; Abgabe der Reflektion 2 Wochen nach der mündlichen Verteidigung)	Konzept + Lehrprobe + mündliche Verteidigung + schriftliche Reflexion	schriftlich + künstlerisch-praktisch + mündlich	EP	10-20 Seiten; 45-90'; max. 30' 5-10 Seiten	benotet		20% 60% 15% 5%	
MA-Arbeit									

¹ EP = Einzelprüfung

² GP = Gruppenprüfung

*Normseite = Textseite mit 30 Zeilen; 1,5 Zeilenabstand; 60 Anschläge pro Zeile